

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 28.12. 2007

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 291 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Prödel und der Stadt Gommern 561
 - 292 Tierseuchenverordnung für das Beobachtungsgebiet 572
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 293 Hauptsatzung der Gemeinde Theeßen 573
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 2.. Amtliche Bekanntmachungen

291

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Prödel und der Stadt Gommern

Präambel:

Die Gemeinde Prödel und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung (GO LSA) mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragsschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden.

Der Gemeinderat von Prödel hat am 26. November 2007 beschlossen, dass die Gemeinde Prödel nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Prödel sind nach § 17 Absatz 1 GO LSA i.V. mit § 55 Kommunalwahlgesetz LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 28. November 2007 der Eingliederung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Prödel folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern eingegliedert. Prödel wird damit Ortschaft von Gommern.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Prödel auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Prödel haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Prödel gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

Prödel
Stadt Gommern.

3. Die eingegliederte Gemeinde Prödel kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterführen.

§ 4 Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Für die eingegliederte Gemeinde Prödel wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.

Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 gewählte Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Prödel die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Prödel nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.

Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 9 Mitgliedern bestehen.

Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.

2. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
 3. Pflege vorhandener Partnerschaften
 4. Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen
 5. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000 EUR
 6. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000 EUR.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.

3. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Das sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 2, Ziffern 5 und 6 festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.
4. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.
5. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.
6. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
7. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
8. Die Ortschaften werden über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

§ 5 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Prödel zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - FFW Prödel
 - Gemeindehaus
 - Waage
 - Jugendklub
 - neue Schmiede (Anbau)

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.

3. Für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen ist das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig.
4. Die eingegliederte Gemeinde Prödel wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
5. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Prödel bestehen.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Prödel an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Prödel angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Prödel an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.
2. Die von der Gemeinde Prödel bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Prödel in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Prödel gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe Fläming, Puschkinpromenade 4, 39261 Zerbst/ Anhalt gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Prödel fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Prödel ein und wird spätestens mit Veröffentlichung der Gebietsänderungsvereinbarung und deren Genehmigung Mitglied im Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe Fläming.

Innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern stellt die Ortschaft Prödel aufgrund der unterschiedlichen Abwasserentsorgung ein eigenständiges Abrechnungsgebiet dar.

7. Die einzugliedernde Gemeinde Prödel sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen bestehen.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Prödel gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat mit Ausnahme der Satzung vom 03. März 1998 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Prödel*) bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen.

*) Diese Satzung gilt im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Prödel fort, soweit gesetzliche und kommunalrechtliche Bestimmungen dem nicht widersprechen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Prödel nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Prödel bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft, sofern die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.
2. Die Gemeinde Prödel sichert zu, dass sie sich vom Abschluss der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

§ 9 Steuern

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Prödel bis zum 31. Dezember 2009 in der bisherigen Höhe fort. Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01. Januar 2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Prödel in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31. Dezember 2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31. Dezember 2009 geändert werden, wenn der Ortschaftsrat dem zustimmt.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Prödel vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe, die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß **Anlage 3** bis zum 31. Dezember 2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Prödel verwenden.

2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Prödel begonnenen Bau- maßnahmen fortzuführen und fertigzustellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der ein- zugliedernden Gemeinde Prödel gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Prödel, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Prödel Rücklagen gebildet hat. Rückla- gen sind in erster Linie entsprechend der vor dem 31. Dezember 2007 festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der Gemeinde gesichert ist, nach dem dortigen Zeitplan umgesetzt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Prödel sollen, vorbe- haltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maß- nahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sind die vorhande- nen Mittel ohne Rücksicht der Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemein- de Prödel zu verwenden.

§ 11

Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Prödel wird eine bürgernahe Verwaltung gewährt.
2. Bei bestehendem Bedarf werden Sprechzeiten in der Ortschaft durchgeführt.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Prödel (gemäß Stellen- plan der Gemeinde Prödel) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind ver- pflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G- O angerechnet.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Prödel wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zu- sammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen

§ 13

Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Prödel entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfü- gung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

§ 14

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Lan- des Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Prödel besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.
3. Die bisherige Gemeindewehrleitung wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Prödel.

§ 15 Schiedsmannbezirk

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gommern, den 28. November 2007

Prödel, den 28. November 2007

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Prödel

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Michalek
Bürgermeister

Siegel

Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Prödel und der Stadt Gommern vom 28. November 2007

Anlage 1

§ 5 (1) Vereine und Organisationen

- Seniorenklub Prödel e. V.
- Sportverein VfL Gehrden

Veranstaltungen

- Jahreshauptversammlung der Feuerwehr (Januar)
- Preisskat (Februar und November)
- Osterfeuer

- Aufstellen des Maibaumes
- Dorffest/ Teichfest (Juli/ August)
- Volkstrauertag

Anlage 2

§ 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen

- Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe Fläming, Zerbst
- Verband der Camping- und Freizeitwirtschaft SA e. V. , Magdeburg
- Unterhaltungsverband Nuthe/ Rossel
- Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle

Verträge

- Vertrag vom 11. Oktober 2007 zwischen der Gemeinde Prödel und der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern zur Verwaltung des Naherholungsgebietes Prödel, bestehend aus Campingplatz und Bungalowgebiet

Sonstige Verpflichtungen der einzugliedernden Gemeinde Prödel

- keine

Anlage 3

§ 6 (3) Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde Prödel

- Grundstücke, die sich im Eigentum bzw. Volkseigentum der Gemeinde Prödel befinden
– gemäß ALB Verzeichnis bzw. Grundbuchblätter
- Feuerwehrtechnik einschließlich Leiter
- Gulaschkanone
- div. Inventar

Anlage 4

§ 10 (2) Begonnene Baumaßnahmen

- keine

Anlage 5

§ 10 (3) Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung 2010

- keine

Anlage 6

§ 10 (4) Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern

- Durchlass Gödnitzer Weg
- Nebenanlagen an der Kreisstraße K 1237 in der Ortslage Prödel

Landkreis Jerichower Land
15 47 17

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 28.11.2007
2. Genehmigungsantrag vom 29.11.2007

Genehmigung

I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Prödel und der Stadt Gommern am 28.11.2007 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern mit folgenden Ausnahmen:

§ 4 Abs. 4 der Vereinbarung

Gemäß § 4 Abs. 4 hat der Ortschaftsrat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen.

Vorliegend sind im Satz 1 die Worte „und Antrags...“ sowie der Satz 2 von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 GO LSA hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist nach Satz 3 zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Ein Antragsrecht sieht das Gesetz nicht vor. Dies würde über das gesetzliche normierte Maß hinausgehen, so dass dieser Passus sowie der daraus resultierende Satz 2 von der Genehmigung auszunehmen sind.

§ 5 Abs. 3 der Vereinbarung

Gemäß Abs. 3 soll für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Straßen, Fuß- und Radwege, Plätze und Grünflächen das Bauamt der Einheitsgemeinde zuständig sein. Diese Regelung verstößt gegen das Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 GO LSA. Danach ist der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich. Die Bestimmung von Zuständigkeiten kann folglich nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach § 18 Abs. 1 GO LSA sein, weil es sich hier eben nicht um Kompetenzen des Gemeinderates handelt. Die Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 6 Abs. 3 der Vereinbarung

Gem. § 6 Abs. 3 sollen der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde zu den Sitzungen des Stadtrates Gommern, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen werden.

Gemäß § 88 Abs. 4 GO LSA können Ortsbürgermeister an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Aus dem Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse folgt, dass der Ortsbürgermeister stets zu den Sitzungen der genannten Gemeindegremien zu laden ist, auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen.

Der Ortsbürgermeister unterliegt bei seiner Teilnahme denselben Pflichten wie die Gemeinderäte, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht. Das Teilnahmerecht des Ortsbürgermeisters mit beratender Stimme an den Verhandlungen der genannten Gemeindeinstitutionen eröffnet dem Ortsbürgermeister ein Rederecht, wie es auch den Gemeinderäten selbst zusteht.

Mit der Regelung des § 6 Abs. 3 der Vereinbarung – Ladung als Gast – würde das gesetzlich normierte Recht des Ortsbürgermeisters gem. § 88 Abs. 4 GO LSA in unzulässiger Weise eingeschränkt werden, so dass diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen ist.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung

Zu der im § 7 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Ausnahme, wonach die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnsteuer in der Gemeinde Prödel vom 03.03.1998 solange fort gelten soll, soweit ihr gesetzliche und kommunalrechtliche Bestimmungen nicht widersprechen, wird der Hinweis erteilt, dass die Rechtsprechung die Fortgeltung des bisherigen Ortsrechtes vor dem Grundrecht der Gleichbehandlung (Art. 33 GG) nicht unbegrenzt zugelassen und gefordert hat, dass – unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse – unterschiedliches Ortsrecht infolge von Gebietsänderungen in einer Gemeinde nicht länger als 5 Jahre bestehen darf (vgl. Kommentar Gemeindeordnung, Klang/ Gundlach, Rd.Nr. 2 zu § 18).

§ 8 der Vereinbarung

Gemäß Abs. 1 soll die Haushaltssatzung der Gemeinde Prödel bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft bleiben, sofern die Eingliederung nicht zu Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird.

Die Regelung verstößt gegen den Grundsatz der einheitlichen Haushaltsführung. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Prödel tritt mit dem Wirksamwerden des GÄV und mit der damit verbundenen Auflösung der Gemeinde Prödel außer Kraft. Die Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen.

§ 9 der Vereinbarung

Gemäß Abs. 3 sollen die im Abs. 1 und 2 genannten Steuersätze schon vor dem 31.12.2009 geändert werden können, wenn der Ortschaftsrat zustimmt.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 GO LSA hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist nach Satz 3 zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Ein Zustimmungsrecht sieht das Gesetz nicht vor. Dies würde über das gesetzlich normierte Maß hinausgehen, so dass § 9 Abs. 3 von der Genehmigung auszunehmen ist.

§ 10 der Vereinbarung

Im Absatz 1 ist der Passus „die Mittel aus Straßenausbaubeiträgen und Verkäufen von Grundstücken gemäß Anlage 3“ von der Genehmigung auszunehmen.

Nach Abs. 2 verpflichtet sich die Stadt Gommern bereits begonnene Baumaßnahmen laut Anlage 4 in der Gemeinde Prödel fortzuführen und fertigzustellen, soweit deren Finanzierung durch die Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde Prödel gesichert ist.

Ausweislich der vorliegenden Anlage 4 gibt es in der Gemeinde Prödel keine begonnenen Baumaßnahmen, so dass diese Regelung ins Leere geht. Auch bei Vorhandensein begonnener Baumaßnahmen wäre eine Genehmigung nicht möglich, da eine gesonderte Einnahmen der einzugliedernden Gemeinde nicht vorgesehen werden können. Insoweit gilt das zuvor Gesagte.

Gleiches gilt für Abs. 3. Die hier getroffenen Regelungen sollen für Investitionen der Anlage 5 gelten. Diese weist aus, dass in der Gemeinde Prödel keine Investitionsvorhaben gemäß mittelfristiger Finanzplanung (bis 2010) geplant sind, somit geht die Regelung ebenfalls ins Leere.

Zudem stellt sich die gleiche Problematik wie zuvor hinsichtlich der Finanzierung durch Einnahmen der Gemeinde Prödel, die, wie zuvor ausgeführt, nicht genehmigungsfähig wäre, ebenso wie der letzte Satz des Abs. 3, welcher wiederum ein Zustimmungsrecht des Ortschaftsrates festschreibt, was über die gesetzlich normierten Rechte des Ortschaftsrates hinausgeht.

Die Abs. 2 und 3 sind von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß Abs. 5 sollen die Regelungen der Abs. 1 – 4 nicht gelten, wenn Verpflichtungen anderer Art bestehen. In diesen Fällen sollen die vorhandenen Mittel ohne Rücksicht auf die Zweckbindung zunächst zur Deckung dieser Verpflichtungen der Gemeinde Prödel verwendet werden.

Diese Regelung ist unter den bereits vorgenannten Aspekten und insbesondere der Festlegung „ohne Rücksicht der Zweckbindung“ ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Die Beteiligten haben zu den Ausnahmen von der Genehmigung entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

§ 4 Abs. 1 der Vereinbarung

Mit Satz 2 werden dem Ortschaftsrat Aufgaben zur Erledigung übertragen und festgelegt, dass die dafür notwendigen Mittel im Haushaltplan zu veranschlagen sind. Diese Regelungen sind in die Hauptsatzung zu übernehmen.

§ 4 Abs. 3 Ziffer 6

Der Verweis auf „Abs. 3“ ist ein redaktioneller Fehler, der in „Abs. 2“ korrigiert werden soll.

§ 4 Abs. 5 der Vereinbarung

Gemäß Abs. 5 haben die Mitglieder des Ortschaftsrates das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA ist die Öffentlichkeit von Sitzungen auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeneitscheidungen, dies erfordern. Bei Vorlage der Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Eine Teilnahme des gesamten Ortschaftsrates sowie einzelner Mitglieder des Ortschaftsrates an nichtöffentlichen Sitzungen sieht die GO LSA nicht vor. Gemäß § 88 Abs. 4 GO LSA kann lediglich der Ortsbürgermeister an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Nach dem Entwurf des Begleitgesetzes (LT Dr. 5/902), der sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet und im Januar 2008 verabschiedet wird, soll voraussichtlich in § 86 Abs. 7 GO LSA eine dem § 4 Abs. 5 des GÄV entsprechende Regelung eingeführt werden. Die Vereinbarung ist daher dahin auszulegen, dass sie in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Rechtslage anzuwenden ist.

§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung

Mit Absatz 1 verpflichtet sich die Stadt Gommern den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde zu erhalten. Hierzu ist wird folgender Hinweis erteilt:

„Die Haushaltsführung der aufnehmenden Gemeinde hat sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.“

Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr ist eine nach dem Vereinsrecht (§ 32 BGB) und der Satzung der Feuerwehr durchzuführenden Veranstaltung. Die Regelung ist dahin zu verstehen, dass seitens der Stadt Gommern keine Einmischung in die Aufgaben der Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) erfolgt.

§ 11 der Vereinbarung

Zu den Abs. 1 und 2, wonach eine bürgernahe Verwaltung gewährt wird und bei Bedarf Sprechstunden in der Ortschaft durchgeführt werden. Wird der Hinweis erteilt, dass es sich dabei ausschließlich um eine Absichtserklärung handeln kann, die nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Organisationsrecht des Bürgermeisters gem. § 63 Abs. 1 GO LSA erfolgen kann.

§ 14 der Vereinbarung

Regelt die Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Es wird vereinbart, dass die FFW der Gemeinde Prödel als Ortsfeuerwehr der Stadt Gommern fortbesteht und der bisherige Gemeindefeuerwehrleiter Ortswehrleiter wird.

Hier wird der Hinweis erteilt dass es vorliegend heißen muss als „Ortsfeuerwehr der Ortschaft Prödel“. Davon ausgehend, dass es sich dabei um einen redaktionellen Fehler handelt, sollte vor der Veröffentlichung die Berichtigung erfolgen.

Begründung:

I:

Der Gemeinderat Prödel hat am 26.11.2007 unter der Beschluss Nr.:06/2007 und der Stadtrat Gommern am 28.11.2007 unter der Beschluss Nr.: 0253/2007 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 28.11.2007.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Prödel am 28.10.2007 durchgeführt.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Prödel und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens diese Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den getroffenen Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 19.12.2007

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Diese Genehmigung ist gleichlautend an die Stadt Gommern und die Gemeinde Prödel ergangen.

Der Stadtrat Gommern ist mit Beschluss Nr. 0259/2007 vom 27.12.2007 und der Gemeinderat Prödel ist mit Beschluss Nr. 09/2007/P vom 27.12.2007 der Genehmigungsverfügung mit ihren Ausnahmen beigetreten.

292

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet

auf Grund des § 30 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S.2348) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2005 (GVBl. LSA 2005 S. 722), macht der Landkreis Jerichower Land, Kreisverwaltung, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung wegen Ausbruches der Geflügelpest folgendes Kontrollgebiet bekannt:

Ortslagen:

Brettin, Demsin, Genthin, Kade, Karow, Klitsche, Müttel, Paplitz, Parchen, Schlagenthin, Wulkow, Zabakuck

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Veterinäramt der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Genthin, Brandenburger Str. 100 eingesehen werden.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Bensdorf, Landkreis Potsdam-Mittelmark ist entsprechend o. g. Rechtsgrundlage um den Seuchenbestand im Radius von 13 km eine Kontrollzone festgelegt worden. In diesem Gebiet sind bis auf Widerruf folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
2. der Zutritt Betriebsfremder zu Geflügelhaltungen ist verboten;
3. Geflügel ist ausschließlich in geschlossenen Ställen zu halten und vor Wildvogelkontakten zu sichern;
4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden;
5. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
6. Ausnahmen von diesen o. g. Festlegungen sind bei der zuständigen Behörde, hier Veterinäramt der Kreisverwaltung des LK Jerichower Land, zu beantragen.

Wegen Gefahr im Verzug wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlagerung des Bundesverwaltungsgerichtes von Berlin nach Leipzig vom 21.11.1997 (BGBl. I S. 2742) (VwGO), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Burg, 21.12.2007

i. V. gez. Ritz

Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

293

Hauptsatzung der Gemeinde Theeßen

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theeßen in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Benennung und Hoheitszeichen**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Theeßen“
- (2) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile eingeteilt:
 - a) Theeßen
 - b) Räckendorf

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Theeßen führt ein Wappen. Das Wappen zeigt folgende Blasonierung: "In Silber ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, unten in einem schrägen roten Schild das goldene Hugenottenkreuz."
- (2) Die Gemeinde Theeßen führt eine Flagge. Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift. (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Theeßen“.
Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters die Siegelvollmacht.

**II. Abschnitt
Organe**

**§ 3
Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Der stellvertretende Bürgermeister kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(4) Die Ladungsfrist für die Mitglieder des Gemeinderates und die Bekanntmachung für die Sitzungen des Gemeinderates beträgt 7 Tage.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 GO LSA.

(2) Der Gemeinderat entscheidet über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 Abs. 1 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden wurden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist entsprechend § 11 Abs. 1 dieser Satzung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Theeßen statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 10 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in der Gemeinde. Der Aushang befindet sich am folgenden Standort:
Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 4

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Möckern-Loburg-Fläming“ Rathaus, Markt 10 in Möckern und in der Außenstelle Küsel, Dorfstraße 14 ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang in der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind durch Aushang in der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VI. Abschnitt Übergangs – und Schlussvorschriften

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Theeßen vom 16.02.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.05.2005 außer Kraft.

Theeßen, den 20.12.2007

gez. Sommerfeldt
Bürgermeisterin

Dienstsigelabdruck



Landkreis Jerichower Land
15 39 40
Gemeinde Theeßen
hier: Hauptsatzung

Verfügung

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die vom Gemeinderat Theeßen in seiner Sitzung am 20.12.2007, Beschluss-Nr. 24/09/07, beschlossene Hauptsatzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 20.12.2007

Im Auftrag

gez. Berkling

-Siegel-

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.